

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

zu den Verfahren nach § 44 b Abgeordnetengesetz (AbgG)

(Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik)

I. Rechtsgrundlagen

1. Gesetzgebungsverfahren

Der Bundestag hat in seiner 64. Sitzung am 5. Dezember 1991 das 14. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes beschlossen (BGBl. I, Seite 67), dem ein Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. (Drucksache 12/1324) in der Fassung der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (Drucksache 12/1737) zu Grunde lag. Durch dieses Gesetz wurde § 44 b (Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit) in das Abgeordnetengesetz (AbgG) eingefügt. Die Regelung sieht im Grundsatz eine freiwillige Überprüfung (§ 44 b Abs. 1 AbgG), für Ausnahmefälle eine Überprüfung auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (§ 44 b Abs. 2 AbgG) vor.

2. § 44 b Abgeordnetengesetz (AbgG) — Anlage 1 zum Bericht

Der neugeschaffene § 44 b AbgG trat am 21. Januar 1992 in Kraft. Er löste die auf einer Empfehlung des Ältestenrates vom 30. Oktober 1990 beruhende Regelung ab, wonach das Präsidium bei Vorwürfen oder Behauptungen gegen ein Mitglied des Bundestages, die geeignet sind, das Ansehen dieses Mitgliedes oder

das Ansehen des Bundestages zu beschädigen, nach Zustimmung des betroffenen Mitgliedes in Anlehnung an § 8 der Verhaltensregeln (Anlage 1 GO-BT) ermitteln konnte (Drucksache 11/8386). Die Empfehlung war vom Bundestag in seiner 234. Sitzung am 31. Oktober 1990 einstimmig angenommen worden. Sie wurde gemäß Beschluß vom 20. Dezember 1990 auch in die 12. Wahlperiode vorläufig übernommen.

3. Richtlinien — Anlage 2 zum Bericht

Zusammen mit dem Gesetz beschloß der Bundestag gemäß § 44 b Abs. 4 AbgG „Richtlinien zur Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit“ (Drucksache 12/1324) in der Fassung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (Drucksache 12/1737), die mit Wirkung vom Tage der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages am 5. Dezember 1991 in Kraft traten (BGBl. I, Seite 76). Es handelt sich ihrem rechtlichen Rang nach um besondere Geschäftsordnungsvorschriften (Sondergeschäftsordnung).

Die Richtlinien regeln auf der Grundlage des § 44 b Abs. 4 AbgG das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Ziffer 1. Abs. 1 begründet die Zuständigkeit des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung für alle Überprüfungen.

Nach Ziffer 3. trifft der Ausschuß auf Grund der Mitteilungen und auf Grund sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.

4. Absprache — Anlage 3 zum Bericht (Überprüfungskriterien zu § 44b AbgG im einzelnen)

Der Ausschuß hat außerdem am 30. April 1992 in einer „Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44b AbgG“ weitere Einzelheiten des Überprüfungsverfahrens beschlossen (Amtliche Mitteilung des Deutschen Bundestages vom 22. Mai 1992).

Hierbei handelt es sich um Verfahrensgrundsätze, die sich der 1. Ausschuß für die Abwicklung der Überprüfungsverfahren im Rahmen der vorrangigen Regelungen des § 44b AbgG und der Richtlinien gegeben hat.

Richtlinien und Absprache konkretisieren und erläutern die vom Ausschuß als maßgeblich angesehenen Feststellungskriterien sowohl für das Verfahren der Überprüfung auf Antrag des Abgeordneten gegenüber dem Präsidenten (§ 44b Abs. 1 AbgG) als auch für das Verfahren einer Überprüfung ohne Zustimmung des Abgeordneten (§ 44b Abs. 2 AbgG).

Danach sind Feststellungskriterien für den Ausschuß insbesondere:

- „— hauptamtliche Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 1 StUG);
- inoffizielle Tätigkeit (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 2 StUG), wenn
 - eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt oder
 - nachweislich Berichte oder Angaben über Personen geliefert wurden oder
 - Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbares nachweislich dafür entgegengenommen wurden oder
 - sonstige Unterlagen vorliegen, die schlüssiges Handeln für das MfS/AfNS belegen.
- politische Verantwortung für das MfS/AfNS oder seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- das Vorliegen einer unterzeichneten Verpflichtungserklärung, wobei jedoch wegen fehlender Unterlagen eine Mitarbeit nicht bewertet werden kann, ein Tätigwerden nicht vorliegt oder nicht nachweisbar ist,
- eine nachgewiesene Eintragung in die IM-Kartei, wobei Verdachtsmomente jedoch offensichtlich auf manipulierten Daten zuungunsten des Betroffenen basieren,
- eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das MfS/AfNS, wobei jedoch Einzelpersonen

nachweislich weder mittelbar noch unmittelbar belastet oder benachteiligt worden sind.“

II. Verfahren

1. Überprüfungsumfang

Der Ausschuß hat sich bei seiner Überprüfungsarbeit allein an diesen zu § 44b AbgG ergangenen Kriterien als maßgeblich orientiert. Danach findet eine Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung ausschließlich im Hinblick auf das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik statt.

Die Tätigkeit oder politische Verantwortung für andere Ministerien, insbesondere das Ministerium des Innern oder das Ministerium für Nationale Verteidigung, werden vom Überprüfungsauftrag nicht erfaßt.

Dies beträfe etwa eine Zusammenarbeit als „Inoffizieller Kriminalpolizeilicher Mitarbeiter“ (IKM) oder als „Kriminalpolizeiliche Kontaktperson“ (KK), insbesondere mit dem sogenannten Arbeitsgebiet 1 der Kriminalpolizei (K1 — zuständig für politische Straftaten). Trotz der hier festzustellenden Parallelen in der Arbeitsweise zu derjenigen des Staatssicherheitsdienstes sah sich der Ausschuß grundsätzlich nicht legitimiert, eine Tätigkeit für vergleichbare Dienststellen in seine Überprüfungen einzubeziehen, weil eine solche — anders als in § 6 Absatz 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes — nicht in den Überprüfungsauftrag des § 44b AbgG einbezogen worden ist.

Entsprechendes gilt für die Zusammenarbeit mit der Verwaltung Aufklärung des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

2. Überprüfungen auf Antrag

Das Abgeordnetengesetz stellt die Durchführung eines Überprüfungsverfahrens grundsätzlich in die freie und persönliche Entscheidung eines jeden Abgeordneten (§ 44 Abs. 1 AbgG). Ein entsprechender Antrag ist — auch über die Legislaturperiode hinaus — an Fristen nicht gebunden.

Bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages gingen aus den Reihen der 662 Abgeordneten bislang 315 Anträge auf Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (§ 44b Abs. 1 AbgG) ein, die an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) mit dem Ersuchen um Auskunftserteilung weitergeleitet wurden.

3. Überprüfungen ohne Zustimmung

Der Ausschuß hat in zwei Fällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Überprüfungsverfahren auch ohne Antrag bzw. ohne Zustimmung der betroffenen Abgeordneten einzuleiten (§ 44 b Abs. 2 AbgG), nachdem er mit der erforderlichen Mehrheit das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit oder politischen Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik festgestellt hatte.

In einem dieser Fälle beruht die Einleitung des Überprüfungsverfahrens durch den Ausschuß auf Erkenntnissen aus einer Auskunft des Bundesbeauftragten, die seitens einer Gruppe im Rahmen einer Selbstüberprüfung ihrer Abgeordneten eingeholt und dem Ausschuß übergeben worden war. Im anderen Fall lagen bereits Erkenntnisse aus einem nach der früheren Regelung (s. o.: I. 2.) mit Zustimmung des Abgeordneten durchgeführten Überprüfungsverfahren vor.

III. Ergebnisse

1. Überprüfungen auf Antrag

a) Allgemeine Zusammenfassung

Von den 315 auf Antrag hin eingeleiteten (freiwilligen) Überprüfungsverfahren konnte der Ausschuß bislang 314 abschließen.

- Grundlage des Abschlusses ist in der ganz überwiegenden Zahl der Überprüfungsverfahren die Mitteilung des Bundesbeauftragten, daß sich aus den von ihm überprüften Unterlagen keine Hinweise auf eine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit ergeben haben.
- In einer geringen Zahl der Verfahren wurde dem 1. Ausschuß auf die entsprechenden Überprüfungsanträge der Abgeordneten hin durch den Bundesbeauftragten Aktenmaterial der Staatssicherheit übermittelt. Der Ausschuß hat den Inhalt dieser Vorgänge — auch in Ansehung der Originalakten und unter Überprüfung möglicher weiterer Erkenntnisquellen aus den Unterlagen des Bundesbeauftragten — bewertet und beraten. Dabei ließ sich in allen dieser bislang vom 1. Ausschuß abschließend beratenden (freiwilligen) Überprüfungsverfahren lediglich der Versuch des Ministeriums für Staatssicherheit feststellen, Personen für eine inoffizielle Tätigkeit zu gewinnen.

b) Ergebnisse im einzelnen

Im einzelnen läßt sich zu den auf Antrag hin eingeleiteten und abgeschlossenen Überprüfungsverfahren zusammenfassend feststellen:

- In keinem Fall ist eine hauptamtliche Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit im Sinne von § 6 Absatz 4 Stasi-Unterlagen-Gesetz oder auch nur ein diesbezüglicher Ansatz festzustellen.

— Auch eine inoffizielle Tätigkeit hat sich durch den Ausschuß in keinem der genannten Überprüfungsverfahren feststellen lassen.

— In einem Fall existiert eine auf ein bestimmtes Forschungsgebiet beschränkte schriftliche Verpflichtung zu inoffizieller Mitarbeit unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Forschungsergebnisse. Es hat sich jedoch nicht feststellen lassen, daß schriftliche Berichte oder Angaben über Personen tatsächlich geliefert wurden. Die angebahnte Zusammenarbeit wurde vielmehr durch Dekonspiration in Form einer Offenbarung gegenüber dem Dienstvorgesetzten beendet.

— In allen übrigen Fällen haben sich die betroffenen Abgeordneten einem Kontakt zur Staatssicherheit durch strikte Ablehnung oder andere Formen der Verweigerung entzogen, ohne daß es zu Verpflichtungserklärungen im Hinblick auf eine seitens der Staatssicherheit angebahnte Zusammenarbeit kam.

Von den 314 Abgeordneten, bei denen sich aus den überprüften Unterlagen entweder gar keine Hinweise auf eine Zusammenarbeit mit dem ehemaligen Staatssicherheitsdienst ergeben haben oder bei denen der Ausschuß das Überprüfungsverfahren mit dem Ergebnis abgeschlossen hat, belastende Feststellungen im Sinne der Kriterien auf Grund des § 44 b AbgG nicht zu treffen, erklärten auf Befragen gemäß Ziff. 5. der Richtlinien, ohne daß sie ihren Wunsch zu begründen brauchten,

265 Abgeordnete, eine namentliche Erwähnung in dem Bericht des 1. Ausschusses zu den abgeschlossenen Überprüfungsverfahren zu wünschen,

49 Abgeordnete, keine namentliche Erwähnung in dem Bericht des 1. Ausschusses zu den abgeschlossenen Überprüfungsverfahren zu wünschen.

Bei dieser Erklärung handelt es sich — gerade auch zur Wahrung des Prinzips der grundsätzlichen Freiwilligkeit der Überprüfungen insgesamt — um eine freie und persönliche Entscheidung eines jeden Abgeordneten. Rückschlüsse lassen sich daraus nicht ableiten.

Die namentlich zu erwähnenden Abgeordneten sind in einer Liste als Anlage 4 zu diesem Bericht erfaßt.

c) Offene Überprüfungsverfahren

Von den auf Antrag hin eingeleiteten (freiwilligen) Überprüfungsverfahren konnte eines bislang nicht abgeschlossen werden. Der Ausschuß wird insoweit einen gesonderten Bericht vorlegen. Dieser Bericht wird auch die Ergebnisse eventueller weiterer Überprüfungen umfassen, falls entsprechende Anträge aus den Reihen der Abgeordneten noch gestellt werden sollten (§ 44 b Abs. 1 AbgG).

2. Überprüfungen ohne Zustimmung

Von den beiden ohne Antrag bzw. ohne Zustimmung eingeleiteten Überprüfungsverfahren (§ 44 b Abs. 2 AbgG) konnte der Ausschuß bislang eines, das des Abg. Dr. Ilja Seifert, abschließen.

Der Ausschuß ist dabei zu den nachfolgenden zusammenfassenden Feststellungen im Sinne der Kriterien zu § 44 b AbgG gelangt:

Der Abg. Dr. Ilja Seifert war auf der Grundlage politischer Überzeugung insgesamt ca. fünf Jahre für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik tätig.

In der Zeit von April 1980 bis November 1983 war er als sogenannte Kontaktperson (KP) und erneut von Mai 1986 bis Dezember 1987 als Inoffizieller Mitarbeiter (IMK/DT — Inoffizieller Mitarbeiter zur Sicherung der Konspiration/Decktelefon) tätig.

Am 11. April 1980 unterzeichnete er eine Schweigenerklärung beim MfS.

Er lieferte Berichte und Angaben über Personen. Er gab Beurteilungen über die Eignung von Personen ab,

die für eine Tätigkeit für das MfS in Betracht kamen.

Er erhielt geringfügige Vergünstigungen und Zuwendungen vom MfS.

Hinreichende Feststellungen über einen den betroffenen Personen entstandenen Schaden — etwa durch Versuche einer Anwerbung durch das MfS als IM, berufliche oder persönliche Nachteile etc. — können anhand der Dr. Ilja Seifert betreffenden Aktenvorgänge nicht getroffen werden.

Eine ausführliche Begründung (Tatbestand) zu diesen Feststellungen ist als Anlage 5 in diesen Bericht aufgenommen.

Eine Erklärung des Abg. Dr. Ilja Seifert als betroffenem Mitglied des Bundestages ist als Anlage 6 ebenfalls Teil dieses Berichtes.

Das Ergebnis des weiteren, noch nicht abgeschlossenen Überprüfungsverfahrens wird ebenfalls Gegenstand eines gesonderten Ausschußberichtes werden.

Dieter Wiefelspütz

Nr. 3 — Tag der Ausgabe: Bonn, den 25. Januar 1992

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 20. Januar 1992

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz — AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1992 (BGBl. I S. 2), wird um folgenden § 44b ergänzt:

„§ 44b

**Überprüfung
auf Tätigkeit oder politische Verantwortung
für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik**

(1) Mitglieder des Bundestages können beim Präsidenten schriftlich die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

(2) Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung statt, wenn der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder Verantwortung festgestellt hat.

(3) Das Verfahren wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 vom Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung durchgeführt.

(4) Das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik legt der Deutsche Bundestag in Richtlinien fest.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Januar 1992

**Der Bundespräsident
Weizsäcker**

**Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl**

**Der Bundesminister des Innern
Seiters**

Anlage 2

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1992, Teil I

**Bekanntmachung
der Richtlinien
zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung
für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik**

Vom 13. Dezember 1991

Gemäß § 44b des Abgeordnetengesetzes werden die folgenden Richtlinien erlassen:

1. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) ist zuständig für Überprüfungen gemäß § 44b des Abgeordnetengesetzes.

Dem 1. Ausschuß sind die Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) und sonstige Unterlagen zur Überprüfung eines Mitgliedes des Bundestages unmittelbar zuzuleiten.

Er kann aus seiner Mitte Mitglieder mit der Durchsicht von Unterlagen beauftragen.

Entscheidungen nach § 44b Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes, Entscheidungen über Ersuchen um zusätzliche Auskünfte des Bundesbeauftragten und Entscheidungen zur Feststellung des Prüfungsergebnisses trifft der 1. Ausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

2. Der Präsident des Deutschen Bundestages ersucht den Bundesbeauftragten um Mitteilung von Erkenntnissen aus seinen Unterlagen über ein Mitglied des Bundestages und um Akteneinsicht, falls dieses Mitglied des Bundestages es verlangt.

Er ersucht den Bundesbeauftragten auch, falls der 1. Ausschuß konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht der hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit oder politischen Verantwortung eines Mitgliedes des Bundestages für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für

Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik festgestellt hat.

Das Mitglied des Bundestages ist über das Ersuchen in Kenntnis zu setzen.

3. Der 1. Ausschuß trifft auf Grund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und auf Grund sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder eine politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.

4. Vor Abschluß der Feststellungen gemäß Nummer 3 sind die Tatsachen dem betroffenen Mitglied des Bundestages zu eröffnen und mit ihm zu erörtern.

Das betroffene Mitglied kann Einsicht in die beim 1. Ausschuß befindlichen Unterlagen verlangen. Es kann sich einer Vertrauensperson bedienen.

Der Vorsitzende des 1. Ausschusses unterrichtet den Präsidenten des Deutschen Bundestages und den Vorsitzenden derjenigen Fraktion oder Gruppe, der das betroffene Mitglied des Bundestages angehört, über die beabsichtigte Feststellung des 1. Ausschusses.

5. Die Feststellung des 1. Ausschusses über ein Mitglied des Bundestages wird unter Angabe der wesentlichen Gründe als Bundestagsdrucksache veröffentlicht. In die Bundestagsdrucksache ist auf Verlangen eine Erklärung des betroffenen Mitgliedes des Bundestages in angemessenem Umfang aufzunehmen.

Die Richtlinien treten am 5. Dezember 1991 in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1991

Die Präsidentin des Deutschen Bundestages
Rita Süßmuth

Amtliche Mitteilung

Deutscher Bundestag
- Die Präsidentin -

Bonn, den 22. Mai 1992

An die
Mitglieder des Deutschen Bundestages

**Betr.: Überprüfung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages
auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das
Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale
Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen
Republik
hier: Absprache des Ausschusses für Wahlprüfung,
Immunität und Geschäftsordnung zur Durchführung
der Richtlinien**

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat am 30. April 1992 eine Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44 b des Abgeordnetengesetzes im Rahmen der Überprüfung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik getroffen, die ich Ihnen zur Kenntnisnahme übersende.

Dr. Rita Süßmuth

Anlage zur Amtlichen Mitteilung

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuß für Wahlprüfung,
Immunität und Geschäftsordnung

Bonn, den 30. April 1992

Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44b AbgG**1. Einzelfallüberprüfung**

Die Einzelfallüberprüfung übernehmen Berichterstattergruppen.

Die Berichterstattergruppen bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie je einem Mitglied der Fraktionen und Gruppen.

Es werden vier Berichterstattergruppen gebildet. Die Zuweisung der Überprüfungsvorgänge an die einzelnen Gruppen nimmt der Ausschußvorsitzende vor.

Jedes Mitglied des Ausschusses kann sich an der Akteneinsicht beim Bundesbeauftragten beteiligen.

Den Bericht der Berichterstattergruppe und den Entwurf des Entscheidungsvorschlages für den Einzelfall an den Ausschuß legt der Vorsitzende vor.

Die Feststellung des Ausschusses wird vom Vorsitzenden ausgefertigt.

2. Anhörung des Betroffenen

Termin und Ort bestimmt der Vorsitzende, er gibt dies in einer Ausschußsitzung bekannt.

Die Anhörung wird von der Berichterstattergruppe durchgeführt; jedes Ausschußmitglied kann teilnehmen.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit dem Hinweis, daß das betroffene Mitglied des Bundestages vorher Einsicht in die Akten des Ausschusses nehmen kann.

Das betroffene Mitglied des Bundestages kann nach Ende der Anhörung dem Ausschuß eine schriftliche Stellungnahme zuleiten. Ob und inwieweit diese Stellungnahme für die Antragstellung gemäß Ziffer 5 der Richtlinien bewertet wird, muß zum Zeitpunkt der Abfassung der Beschlußempfehlung entschieden werden.

3. Überprüfung von Amts wegen

Die Überprüfung von Mitgliedern des Bundestages gemäß § 44b Abs. 2 AbgG kann von jedem Ausschußmitglied beantragt werden.

Dem Antrag sind Belegmaterialien beizufügen.

Der Vorsitzende unterrichtet den Ausschuß über Anregungen anderer Mitglieder des Bundestages.

4. Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht

Die Originale bleiben im Sekretariat. Sie können dort von jedem Ausschußmitglied eingesehen werden.

Für das Überprüfungsverfahren werden höchstens zwei Kopien gezogen.

Einsicht in die Akten des Ausschusses wird dem betroffenen Mitglied des Bundestages nur in den Räumen des Ausschusses gewährt. Bei der Einsichtnahme müssen der Vorsitzende oder von ihm beauftragte Mitglieder des Ausschusses oder des Sekretariates anwesend sein. Anonymisierte Kopien werden dem betroffenen Mitglied des Bundestages auf Verlangen ausgehändigt. Aufzeichnungen kann sich das betroffene Mitglied des Bundestages anfertigen.

Das Akteneinsichtsrecht für Mitglieder des Bundestages in Überprüfungsakten des Ausschusses nach § 16 GO-BT ist durch die Sonderregelung des § 44b AbgG und der Richtlinien ausgeschlossen.

5. Öffentlichkeit

Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit über schutzwürdige persönliche Daten überprüfter Abgeordneter verpflichtet.

Presseerklärungen über die inhaltliche Bewertung von Einzelfällen werden nicht abgegeben.

Hörfunk- und Fernsehaufzeichnungen im Sitzungssaal aus Anlaß der Sitzungen und Gespräche sind unzulässig.

6. Feststellungskriterien

Feststellungskriterien für den Ausschuß sind insbesondere:

- hauptamtliche Tätigkeit für das MfS/AFNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 1 StUG);
- inoffizielle Tätigkeit (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 2 StUG), wenn
 - eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt oder
 - nachweislich Berichte oder Angaben über Personen geliefert wurden oder

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">— Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbares nachweislich dafür entgegengenommen wurden oder— sonstige Unterlagen vorliegen, die schlüssiges Handeln für das MfS/AfNS belegen.— politische Verantwortung für das MfS/AfNS oder seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen— das Vorliegen einer unterzeichneten Verpflichtungserklärung, wobei jedoch wegen fehlender Unterlagen eine Mitarbeit nicht bewertet werden | <ul style="list-style-type: none">kann, ein Tätigwerden nicht vorliegt oder nicht nachweisbar ist,— eine nachgewiesene Eintragung in die IM-Kartei, wobei Verdachtsmomente jedoch offensichtlich auf manipulierten Daten zu ungunsten des Betroffenen basieren,— eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das MfS/AfNS, wobei jedoch Einzelpersonen nachweislich weder mittelbar noch unmittelbar belastet oder benachteiligt worden sind. |
|---|--|

Anlage 4

Liste der Abgeordneten, die eine namentliche Erwähnung in dem Bericht des 1. Ausschusses zu den abgeschlossenen Überprüfungsverfahren wünschen

Dr. Else Ackermann	Iris Gleicke	Hans Koschnick
Ina Albowitz	Martin J. Götttsching	Dr. Günther Krause
Anneliese Augustin	Dr. Wolfgang Götzner	(Börgerende)
Angelika Barbe	Günter Graf	Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese)
Holger Bartsch	Ekkehard Gries	Wolfgang Krause (Dessau)
Gerhart Rudolf Baum	Elisabeth Grochtmann	Arnulf Kriedner
Helmuth Becker (Nienberge)	Achim Großmann	Heinz-Jürgen Kronberg
Ingrid Becker-Inglau	Claus-Peter Grotz	Dr.-Ing. Paul Krüger
Klaus Beckmann	Joachim Günther (Plauen)	Reiner Krziskewitz
Friedhelm Julius Beucher	Dr. Karlheinz Guttmacher	Horst Kubatschka
Hans-Dirk Bierling	Karl Hermann Haack	Wolfgang Kubicki
Lieselott Blunck	(Extertal)	Hinrich Kuessner
Dr. Ulrich Böhme (Unna)	Michael Habermann	Dr. Uwe Küster
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)	Heinz-Dieter Hackel	Dr.-Ing. Karl-Hans Laermann
Klaus Brähmig	Hans-Joachim Hacker	Uwe Lambinus
Dr. Eberhard Brecht	Carl-Detlev Freiherr	Detlev von Larcher
Monika Brudlewsky	von Hammerstein	Robert Leidinger
Hans Büchler (Hof)	Manfred Hampel	Sabine Leutheusser-
Peter Büchner (Speyer)	Christel Hanewinkel	Schnarrenberger
Hartmut Büttner (Schönebeck)	Dirk Hansen	Dr. Immo Lieberoth
Peter Harry Carstensen	Gottfried Haschke	Dr. Manfred Lischewski
(Nordstrand)	(Großhennersdorf)	Ortwin Lowack
Dr. Herta Däubler-Gmelin	Udo Haschke (Jena)	Dr. Christine Lucyga
Klaus Daubertshäuser	Klaus Hasenfratz	Wolfgang Lüder
Wolfgang Dehnel	Dr. Ingomar Hauchler	Uwe Lühr
Albert Deß	Dr. Helmut Haussmann	Dr. Michael Luther
Dr. Nils Diederich (Berlin)	Manfred Heise	Dieter Maaß (Herne)
Karl Diller	Dieter Heistermann	Günter Marten
Rudolf Dreßler	Stephan Hilsberg	Dorle Marx
Freimut Duve	Ernst Hinsken	Ulrike Mascher
Wolfgang Ehlers	Birgit Homburger	Christoph Matschie
Dr. Konrad Elmer	Dr. Sigrid Hoth	Ingrid Matthäus-Maier
Hans A. Engelhard	Dr. Werner Hoyer	Rudolf Meinel
Wolfgang Engelmann	Lothar Ibrügger	Herbert Meißner
Rainer Eppelmann	Ulrich Irmer	Dr. Bruno Menzel
Jörg van Essen	Renate Jäger	Dr. Franz-Josef Mertens
Carl Ewen	Georg Janovsky	(Bottrop)
Horst Eylmann	Ilse Janz	Maria Michalk
Dr. Klaus-Dieter Feige	Horst Jaunich	Dr. Klaus Mildner
Dr. Olaf Feldmann	Dr. Uwe Jens	Wolfgang Mischnick
Evelin Fischer (Gräfenhainichen)	Dr.-Ing. Rainer Jork	Jürgen W. Möllemann
Lothar Fischer (Homburg)	Volker Jung (Düsseldorf)	Elmar Müller (Kirchheim/Teck)
Norbert Formanski	Ulrich Junghanns	Rudolf Müller (Schweinfurt)
Klaus Francke (Hamburg)	Horst Jungmann (Wittmoldt)	Jutta Müller (Völklingen)
Paul K. Friedhoff	Dr. Harald Kahl	Christian Müller (Zittau)
Horst Friedrich	Susanne Kastner	Franz Müntefering
Katrin Fuchs (Verl)	Marianne Klappert	Volker Neumann (Bramsche)
Arne Fuhrmann	Siegrun Klemmer	Dr. Rolf Niese
Dr. Margret Funke-Schmitt-	Ulrich Klinkert	Günther Friedrich Nolting
Rink	Hans-Ulrich Klose	Günter Oesinghaus
Georg Gallus	Dr. Hans-Hinrich Knaape	Manfred Opel
Jörg Ganschow	Hans-Ulrich Köhler (Hainspitz)	Dr. Rainer Ortleb
Monika Ganseforth	Ingrid Köppe	Friedhelm Ost
Norbert Gansel	Dr. Heinrich L. Kolb	Dr. Helga Otto
Dr. Fritz Gautier	Manfred Kolbe	Norbert Otto (Erfurt)
Johannes Gerster (Mainz)	Regina Kolbe	Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Horst Gibtner	Walter Kolbow	Dr. Gerhard Päselt

Johann Paintner
Lisa Peters
Ulrich Petzold
Angelika Pfeiffer
Dr. Friedbert Pflüger
Dr. Eckhart Pick
Ronald Pofalla
Dr. Eva Pohl
Dr. Hermann Pohler
Gerd Poppe
Joachim Poß
Rosemarie Priebus
Susanne Rahardt-Vahldieck
Rolf Rau
Gerhard Reddemann
Klaus Reichenbach
Renate Rennebach
Otto Reschke
Peter W. Reuschenbach
Bernd Reuter
Hermann Rind
Dr. Klaus Röhl
Heinz Rother
Dr. Jürgen Rüttgers
Helmut Schäfer (Mainz)
Dr. Wolfgang Schäuble
Dieter Schanz
Siegfried W. Scheffler
Christina Schenk
Dieter Schloten
Horst Schmidbauer (Nürnberg)
Arno Schmidt (Dresden)
Dr.-Ing. Joachim Schmidt
(Halsbrücke)
Renate Schmidt (Nürnberg)
Regina Schmidt-Zadel

Dr. Jürgen Schmieder
Dr. Jürgen Schmude
Dr. Emil Schnell
Dr. Christoph Schnittler
Joachim Graf v. Schönburg-
Glauchau
Gisela Schröter
Karl-Heinz Schröter
Brigitte Schulte (Hameln)
Werner Schulz (Berlin)
Gerhard Schulz (Leipzig)
Gerhard Schüßler
Hans P. H. Schuster
Dr. R. Werner Schuster
Clemens Schwalbe
Ernst Schwanhold
Rolf Schwanitz
Stefan Schwarz
Bodo Seidenthal
Ursula Seiler-Albring
Dr. Sigrid Semper
Erika Simm
Johannes Singer
Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk
Dr. Hartmut Soell
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
Wieland Sorge
Dr. Wolfgang Freiherr
von Stetten
Dr. Peter Struck
Michael Stübgen
Dr. Rita Süßmuth
Dr. Cornelia von Teichman
Margitta Terborg
Dr. Gerald Thalheim

Carl-Ludwig Thiele
Wolfgang Thierse
Dr. Dieter Thomae
Jürgen Timm
Uta Titze
Hans-Günther Toetemeyer
Jürgen Türk
Dr. Wolfgang Ullmann
Siegfried Vergin
Günter Verheugen
Karsten D. Voigt (Frankfurt)
Dr. Hans-Peter Voigt
(Northeim)
Hans Georg Wagner
Ernst Waltemathe
Ingrid Walz
Gerd Wartenberg (Berlin)
Dr. Konstanze Wegner
Reinhard Weis (Stendal)
Konrad Weiß (Berlin)
Gunter Weißgerber
Dr. Wolfgang Weng
(Gerlingen)
Dr. Axel Wernitz
Kersten Wetzell
Gudrun Weyel
Dr. Norbert Wieczorek
Heidmarie Wieczorek-Zeul
Dieter Wiefelspütz
Dr. Hans de With
Verena Wohlleben
Torsten Wolgramm
(Göttingen)
Vera Wollenberger
Michael Wonneberger
Werner Zywiets

Anlage 5

Begründung zu den Feststellungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung im Überprüfungsverfahren des Abg. Dr. Ilja Seifert gemäß § 44b Abs. 2 AbgG — Beschluß vom 14. Januar 1993 —

Der Abg. Dr. Seifert hat einen Antrag nach § 44b Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) — Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik — bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages nicht gestellt.

Dem 1. Ausschuß wurde mit Schreiben des Vorsitzenden der Abgeordnetengruppe PDS/Linke Liste vom 18. Mai 1992 jedoch eine an diesen gerichtete (undatierte) Auskunft des Bundesbeauftragten, den Abg. Dr. Seifert betreffend, übermittelt, die mit Zustimmung des Abg. Dr. Seifert eingeholt worden war. Die Auskunft und die dazugehörigen Anlagen belegen eine inoffizielle Tätigkeit Dr. Seiferts für das MfS.

Der Ausschuß hat daraufhin in seiner 31. Sitzung am 25. Juni 1992 hinsichtlich des Abg. Dr. Seifert mit der erforderlichen Mehrheit konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht der hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit oder politischen Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik festgestellt (§ 44b Absatz 2 Abgeordnetengesetz; Ziffer 2. Abs. 2 der Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Dezember 1991 — BGBl. 1992/I S. 76).

Auf diese Feststellung des 1. Ausschusses hin hat die Präsidentin des Deutschen Bundestages unter dem 19. Juli 1992 gemäß der genannten Richtlinie den Bundesbeauftragten um Mitteilung von Erkenntnissen aus seinen Unterlagen ersucht.

Der Bundesbeauftragte hat diesem Ersuchen durch Erteilung einer Auskunft vom 6. August 1992 nebst Übersendung eines Aktenauszuges entsprochen.

Der 1. Ausschuß hat in seiner 39. Sitzung am 14. Januar 1993 mit der erforderlichen Mehrheit eine inoffizielle Tätigkeit (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 2 StUG) für das Ministerium für Staatssicherheit auf der Grundlage der nachfolgenden Erkenntnisse festgestellt:

Der Abg. Dr. Seifert ist in den Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit einer Personalakte (162 Blatt) und einer Arbeits- und Berichtsakte (79 Blatt) erfaßt, aus denen sich eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst ergibt. Diese erfolgte, nach Abgabe einer schriftlichen Schweigeverpflichtung am 11. April 1980, in zwei Phasen:

- in der Zeit von April 1980 bis November 1983 als sogenannte KP (Kontaktperson) unter dem

Decknamen „Ilja“ in der Hauptabteilung II/10 (Spionageabwehr);

- in der Zeit vom 22. Mai 1986 bis zum 12. Dezember 1987 in der Kategorie eines IMK/DT (Inoffizieller Mitarbeiter zur Sicherung der Konspiration/Decktelefon) unter dem Decknamen „Robert“ in der Hauptverwaltung Aufklärung IX/B/2/558.

Die Aufgabe der KP „Ilja“ (erste Phase der Zusammenarbeit) bestand in

- der Erkundung der Organisation, der Verwaltung und Leitung der West-Berliner Staatsbibliothek einschließlich der Mitteilung über dort vorhandene regionalgeschichtliche Literatur und dem Ziel der sog. „Erforschung von Regimefragen“ (Bewertung der DDR im Ausland)
- der Anfertigung von Stimmungsberichten insbesondere aus dem Bereich seiner Arbeitskollegen im Berliner Haus für Kulturarbeit, die für das MfS operativen Wert hatten und als „Informationen“ Weiterverwendung fanden (... „inoffiziell“ wurde nachfolgende Meinungsäußerung von ... zu den Ereignissen ... bekannt ...)
- der Anfertigung sog. „Persönlichkeitseinschätzungen“ über Arbeitskollegen und Bekannte insbesondere mit dem Ziel des
- „Tippen“ (Sondieren) möglicher IM-Kandidaten.

Die Bezeichnung „KP“ deutet im allgemeinen auf eine lose inoffizielle Zusammenarbeit mit dem MfS hin. Im Fall Dr. Seifert jedoch vermittelt die Arbeitsakte mit umfangreichen Treffberichten den Eindruck einer regelrechten IM-Arbeit auch im Verlauf der ersten Phase der Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst. Im einzelnen existieren aus dem umschriebenen Aufgabenbereich 21 Vorgänge — Treffberichte des Führungsoffiziers, Berichte des Führungsoffiziers über Kontaktgespräche sowie Einschätzungen über Personen, unterzeichnet mit dem Decknamen „Ilja“, die offensichtlich durch die KP selbst gefertigt wurden. Darüber hinaus liegen Berichte der KP über Personen vor, die er in West-Berlin kennenlernte sowie über eine dortige Veranstaltung der Landsmannschaft Vorpommern. Die Berichte, einschließlich der Personenberichte, tragen keinen ausgesprochenen denunziatorischen Charakter. Über einen den betroffenen Personen entstandenen Schaden — etwa durch Versuche einer Anwerbung durch das Ministerium für Staatssicherheit als IM, berufliche oder persönliche Nachteile, etc. — ist dem Vorgang nichts zu entnehmen.

In die beschriebene erste Phase der Zusammenarbeit fallen zwei Sachwertgeschenke an die Kontaktperson, über deren Wert nähere Angaben nicht erfolgt sind.

Die Zusammenarbeit mit Dr. Seifert wurde durch das MfS im November 1983 beendet, „da sein Handlungsradius durch seine Invalidität eingeschränkt ist und er trotz gutem Engagement nur begrenzt eingesetzt werden kann.“

Das Material wurde durch das MfS sodann als AP-Akte (allgemeine Personenablage) im Oktober 1985 archiviert (Aktenzeichen 15391/85 B); es ging später in der im Zusammenhang mit der zweiten Phase der Tätigkeit des Abgeordneten für das MfS entstandenen IM-Akte auf.

Das MfS wurde in der Folge im Rahmen der allgemeinen Kontrolle der Post mit dem Ausland erneut auf den Abg. Dr. Seifert aufmerksam, da er Briefwechsel nach Österreich unterhielt. Am 22. Mai 1986 wurde er durch die Hauptverwaltung Aufklärung IX/B/2 unter der Legende „Prüfung der Bearbeitungswürdigkeit der NSW-Kontaktpartner“ (NSW = Nicht Sozialistisches Wirtschaftsgebiet) um weitere Unterstützung gebeten. Er reagierte „erwartungsgemäß zustimmend“ und hatte auch auf die zu einem späteren Zeitpunkt gestellten Frage nach einer operativen Nutzung seines Telefons keine Einwände. Im einzelnen heißt es, Dr. Seifert sei sofort wieder bereit, „eine konkrete Liste seiner NSW-Kontaktpartner sowie die erste Einschätzung ihrer operativen Relevanz ... zu erarbeiten.“

Die Nutzung des Decktelefons erfolgte durch eine dritte Person — IM „Holger“ — im Zusammenhang mit telefonischen Kontakten nach Österreich.

Im einzelnen fanden sieben Treffs mit Dr. Seifert als IM „Robert“ mit vier Decktelefon-Gesprächen in der Zeit vom 22. Mai 1986 bis zum 26. Februar 1987 statt.

Es liegen aus dieser zweiten Phase der Zusammenarbeit keine eigenen IM-Berichte Dr. Seiferts vor. Seine Berichtstätigkeit wird ausschließlich durch die Treff- und sonstigen Berichte der jeweiligen Führungsoffiziere dokumentiert.

Die Basis für die neuerliche Nutzung als IM bildete die alte Schweigeverpflichtung. Sie wurde mündlich erneuert und mehrfach bekräftigt.

Die Zusammenarbeit wurde nach dem 26. Februar 1987 im gegenseitigen Einvernehmen eingestellt, worüber unter dem 22. März 1988 ein „Abschlußbericht“ gefertigt wurde. Als Grund für die Einstellung des Vorganges wird die Ehescheidung und Aufgabe der gemeinsamen Wohnung des IM angegeben. Der Vorgang wurde sodann als AIM (Archivierter Inoffizieller Mitarbeiter) 3771/88 abgelegt.

Der Abg. Dr. Seifert hat sich zu den Vorgängen schriftlich eingelassen und zu den Feststellungen des 1. Ausschusses eine Erklärung abgegeben.

Anlage 6

Erklärung des Abg. Dr. Ilja Seifert zum Beschluß des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 14. Januar 1993

1. Zu keinem Zeitpunkt habe ich bestritten, zeitweilig für das MfS der DDR tätig gewesen zu sein.

Diese Tätigkeit erfolgte freiwillig und aus Überzeugung.

Ich ging davon aus, daß die DDR erhaltenswert und verbesserungsfähig sei und daß das nicht zuletzt im Interesse der Stabilität in Europa liege.

Seinerzeit hielt ich es für nichts besonderes, daß die DDR — wie jeder andere souveräne Staat — auch über einen eigenen Geheimdienst verfügte.

Heute sehe ich vieles kritischer, auch selbstkritischer.

2. Die Überprüfung durch die Gauck-Behörde ergab eindeutig, daß es keine denunziatorischen Berichte durch mich gibt.

Das ist m. E. das Entscheidende.

Was also besagen die „Feststellungen“ in dem zu veröffentlichenden Beschluß des Bundestagsausschusses, wenn es keine Überprüfung aller Abgeordneten auf Denunziation und andere, tatsächlich schädigende Verhaltensweisen in der Zusammenarbeit mit irgendeinem Geheimdienst oder anderen Behörden gibt?

3. Bei den „Vergünstigungen und Zuwendungen“, die im Beschluß erwähnt sind, handelte es sich im Laufe der Jahre um eine Flasche Sekt und einen Kasten Konfekt.

4. Heute bin ich in meinem Erkenntnisstand so weit, daß ich jegliche geheimdienstliche Tätigkeit ablehne, weil sie sich wirklicher, demokratischer Kontrolle entziehen muß.

Dr. Ilja Seifert, MdB

